

Statuten des Spielgruppenvereins ZickZack

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. NAME UND SITZ	2
2. ZWECK DES VEREINS	2
3. VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH UND DEM SPIELGRUPPENVEREIN ZICKZACK	2
4. MITGLIEDSCHAFT	2
5. MITGLIEDERBEITRÄGE	3
6. ORGANE DES VEREINS UND IHRE OBLIEGENHEITEN	3
7. FINANZIELLE MITTEL	5
8. AUFLÖSEN DES VEREINS	5
9. INKRAFTTRETEN	5
10. NEUFASSUNGEN	5

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen *Spielgruppenverein ZickZack* (neu ab August 2002, vorher Kindergartenverein Kirchlindach) besteht in der Gemeinde Kirchlindach ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Kirchlindach.

2. Zweck des Vereins

Art. 2 Der Spielgruppenverein

- organisiert und betreibt die Spielgruppe;
- klärt periodisch allfällige weitere Betreuungsbedürfnisse von Eltern und Kindern (primär im Vorschulalter) aus der Gemeinde ab und prüft die Einführung entsprechender Angebote;
- fördert den Kontakt unter den Eltern, bietet ihnen Anregungen und begleitet sie in der Erziehung ihrer Kinder;
- pflegt den Informationsaustausch mit den Kindergärtnerinnen bzw. Kindergärtnern und der Bildungscommission (BK).

3. Verhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Kirchlindach und dem Spielgruppenverein ZickZack

Art. 3 Die Gemeinde Kirchlindach unterstützt den Spielgruppenverein mit einem jährlichen Beitrag.

4. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Einzelpersonen (als Mitglieder)
- b) Eltern (als Mitglieder)
- c) Juristischen Personen (als Kollektivmitglieder)
- d) Einzelpersonen (als Ehrenmitglieder).

Art. 5 Die Mitgliedschaft des Vereins steht allen Personen über 16 Jahren innerhalb und ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach offen. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.

Art. 5a Die Mitgliedschaft ist für jene Personen obligatorisch, die Kinder in die Spielgruppe schicken oder ein anderes Betreuungsangebot des Spielgruppenvereins ZickZack nutzen.

Art. 6 Eltern können eine gemeinsame Elternmitgliedschaft erwerben, deren Stimme an der Mitgliederversammlung einfach zählt. Der Wechsel von der Einzel- zur Elternmitgliedschaft und umgekehrt steht im Ermessen des Mitgliedes und soll in der Regel auf Anfang eines neuen Vereinsjahres erfolgen.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der übrigen Mitglieder des Vereins.

- Art. 8 Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Eine Abweisung soll ohne schwerwiegende Gründe nicht erfolgen. Beschlüsse über eine allfällige Abweisung von Bewerbern können durch die Betroffenen an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, abgewiesene Bewerber auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Über ihre Aufnahme in den Verein entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 9 Die Mitgliedschaft des Spielgruppenvereins ZickZack erlischt mit dem Austritt des betreffenden Kindes aus der Spielgruppe auf Ende eines Vereinsjahres. Mittels schriftlicher Mitteilung kann jedoch die Weiterführung der Mitgliedschaft erklärt werden.
- Art. 10 Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder vom Verein ausschliessen.

5. Mitgliederbeiträge

- Art. 11 Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Art. 22 durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 12 Das neu aufgenommene Mitglied schuldet den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.
- Art. 13 Eltern bezahlen denselben Mitgliederbeitrag wie Einzelpersonen.
- Art. 14 Kollektivmitglieder bezahlen gegenüber Einzelpersonen einen erhöhten Mitgliederbeitrag, der im Einzelfalle festgelegt wird.
- Art. 15 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- Art. 16 Wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein während zwei Jahren nicht nachkommt, erlischt die Mitgliedschaft.

6. Organe des Vereins und ihre Obliegenheiten

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren (-revisorinnen)
- Art. 18 Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich.
- Art. 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, stattfinden. Das Vereins- und das Rechnungsjahr entsprechen dem Schuljahr.
- Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

- Art. 21 Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern und dem Gemeinderat mit Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen.
- Art. 22 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Wahl des Präsidenten (Präsidentin), von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsrevisoren (-revisorinnen)
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
 - e) Genehmigung des Jahresbudgets
 - f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Spielgruppenbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen
 - j) Behandlung von statutengemässen Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse
 - k) Auflösung des Vereins
- Art. 23 Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung offen und mit einfachem Mehr gefasst. Ein einzelnes Mitglied hat das Recht, geheime Abstimmung zu verlangen.
- Art. 24 Für Statutenrevisionen und Ausschlüsse sind zwei Drittel, für die Auflösung des Vereins vier Fünftel der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Art. 25 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (der Präsidentin) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten (der Präsidentin) konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle Vorstandsmitglieder können zweimal wiedergewählt werden. Nach Aussetzen von einer Amtsdauer können frühere Vorstandsmitglieder wieder gewählt werden.
- Art. 26 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand bestimmt die Spielgruppenleitung. Er erstellt und genehmigt deren Arbeitsverträge. Entlassungen werden ebenfalls durch den Vorstand ausgesprochen. Es ist Pflicht des Vorstands, für die notwendigen Versicherungen des Betriebs und der Mitarbeitenden besorgt zu sein.
- Art. 27 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Präsident (die Präsidentin) hat den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.
- Art. 28 Spielgruppenleiter(-Innen), Kindergärtner(-Innen), und weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden.
- Art. 29 Für den Verein zeichnet rechtsverbindlich der Präsident (die Präsidentin) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- Art. 30 Es werden zwei Rechnungsrevisoren (-revisorinnen) für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Sie haben jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensstand zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

7. Finanzielle Mittel

- Art. 31 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen
 - b) den Spielgruppenbeiträgen
 - c) dem jährlichen Beitrag der Gemeinde Kirchlindach
 - d) dem Reinertrag von Veranstaltungen und Aktionen des Vereins
 - e) freiwilligen Spenden und Beiträgen
- Art. 32 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösen des Vereins

- Art. 33 Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Angabe des Traktandums rechtzeitig einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln aller anwesenden Stimmen.
- Art. 34 Der Gemeinderat ist über die beabsichtigte Auflösung des Vereins zu orientieren und über den Beschluss zu informieren.
- Art. 35 Das Vereinsvermögen (Mobiliar, Gerätschaften, Bargeld) geht nach Auflösung des Vereins an die Einwohnergemeinde Kirchlindach.

9. Inkrafttreten

- Art. 36 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung des Spielgruppenvereins ZickZack am 22.11.2012 angenommen worden. Die Revision tritt sofort in Kraft.

10. Neufassungen

- Art. 37
- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Neufassung März 1976: | Generelle Überarbeitung |
| 2. Neufassung März 1978: | Generelle Überarbeitung, mit Anpassung an das Reglement für Kindergärten im Kt. Bern. |
| 3. Neufassung August 1981: | Artikel 26, 27 |
| 4. Neufassung August 1989: | Generelle Überarbeitung, Anpassung an das neue Kindergartenreglement der Einwohnergemeinde |
| 5. Neufassung August 1992: | Artikel 2, 27, Anpassung an den Beschluss der Mitgliederversammlung 1991, dass der Kindergartenverein Träger einer Spielgruppe sein kann. Artikel 19, Anpassung an den Beschluss der Mitgliederversammlung 1992, dass das Vereinsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfallen soll. |

- 6. Neufassung August 2002: Änderung des Vereinsnamens und generelle Überarbeitung infolge Zuordnung des Kindergartenwesens unter die Zuständigkeit der Kindergarten- und Primarschulkommission.
- 7. Revision Oktober 2012
- 8. Neufassung September 2017 Änderung Mitgliederaustritt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt des Kindes auf Ende des Vereinsjahres. Schriftlich kann die Weiterführung der Mitgliedschaft erklärt werden.

Kirchlindach, 20. September 2017

Für den Spielgruppenverein ZickZack

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Yvonne Müller

Sandra Tschanz

Zur Kenntnis genommen durch den Gemeinderat Kirchlindach.